



[ARGEnergie e.V., Meeboldstr. 1, 89522 Heidenheim](#)

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 9
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Vorab per Mail an: poststelle.bk8@bnetza.de

ARGEnergie e.V.
Meeboldstr. 1
89522 Heidenheim

Registergericht:
Ulm
Nr. VR 661034

Steuernummer:
64100/08685

Stellungnahme zur Anhörung zu Beschlussentwurf der BNetzA:

„Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern“

Datum 30.09.2019

der Bundesnetzagentur (Az.: BK 8-19/00002(...-6)-A und BK 9-19/613-1 (...-5)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der oben genannten Festlegung, die für Jahresabschlüsse mit dem Bilanzstichtag ab dem 30.09.2020 gelten soll, beabsichtigt die Bundesnetzagentur (im Folgenden: BNetzA) insbesondere im Bereich der Dienstleistungsbeziehungen zwischen Netzbetreibern und den Erbringern „mittelbarer und unmittelbarer energiespezifischer Dienstleistungen“ weitere Informationen und Daten zu erhalten. Hierzu sollen u.a. für die Jahresabschlussprüfer der Adressaten die Prüfungsaufträge erweitert und dazu ergänzende Angaben zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vorgenommen werden.

Die folgende Stellungnahme wird sich grundsätzlich auf die Festlegung der Beschlusskammer 8 (Stromnetze) beziehen. Die Anmerkungen gelten jedoch, sofern nichts Anderes ausgeführt wird, auch in Bezug auf die nahezu identische Festlegung der Beschlusskammer 9 (Gasnetze).

1. Betroffenheit des stellungnehmenden Energieversorgungsunternehmens:

Adressaten der Festlegungen sind grundsätzlich Energieversorgungsunternehmen, die von der Bundesnetzagentur gem. § 54 Abs. 1 i.V.m. Abs. EnWG reguliert und nicht in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden fallen. Ebenso sind Unternehmen betroffen, für die die BNetzA im Rahmen der Organleihe als Landesregulierungsbehörde handelt.

Zwar unterliegen die meisten Mitgliedsunternehmen des ARGEnergie e.V. der Regulierung durch die Landesregulierungsbehörde, trotzdem können diese auch direkt oder indirekt von der geplanten Festlegung betroffen und damit anhörungsberechtigt sein.



Direkt betroffen wäre es, wenn es zwar in seiner Eigenschaft als Netzbetreiber von der Landesregulierungsbehörde reguliert wird, als Dienstleister jedoch „mittelbare oder unmittelbare energiespezifische Dienstleistungen“ an Netzbetreiber, die von der BNetzA reguliert werden, erbringt oder ggf. in der Zukunft dieses Geschäftsfeld eröffnen könnte.

Weiterhin zeigt die Praxis der Landesregulierungsbehörden, dass diese die Inhalte von Festlegungen der BNetzA, gerade im Rahmen der Datenerhebung, übernehmen und direkt in ihrer Verwaltungspraxis umsetzen. Dass im Rahmen der Vorgehensweise der Datenerhebung ein enger Austausch zwischen der BNetzA und den Landesregulierungsbehörden erfolgt, zeigt schon der Verweis auf die Festlegung zur Kostenschlüsselung der LRegB Baden-Württemberg (Festlegung v. 02.06.2015, Az.: 4-4455.7/45) auf Seite 25 der Festlegung.

Weiterhin ist ein Unternehmen dann betroffen, wenn es in den kommenden Jahren in die originäre Zuständigkeit der BNetzA fallen kann. Dies kann durch eine weitere Zunahme von Kunden oder die Netzerweiterung über die Grenzen des Bundeslandes hinaus (gerade im Wege kommunaler Kooperationen) erfolgen und ist hier nicht ausgeschlossen.

2. Ermächtigungsgrundlage:

Die Ermächtigungsgrundlage aus § 6b EnWG deckt eine derart vom Adressatenkreis weite und in der Tiefe in die Art und Weise der Rechnungslegung der Unternehmen eingreifende Festlegung nicht ab. So werden in der Festlegung zwar die Versorgungsunternehmen zur Umsetzung der Vorgaben verpflichtet. In der direkten Auswirkung werden hiervon jedoch die beauftragten Jahresabschlussprüfer verpflichtet. Diese werden nicht nur verpflichtet, einzelne Prüfungsschwerpunkte zu setzen, sondern weitere Angaben und Erläuterungen zu vorzunehmen. Hierdurch werden die Jahresabschlussprüfer de facto selbst Adressat der Festlegung, was so nicht von der Ermächtigungsgrundlage abgedeckt ist.

Weiterhin können von der Festlegung nunmehr Unternehmen betroffen werden, die grundsätzlich nicht als vertikal integrierte Versorgungsunternehmen der Regulierung unterliegen. So könnten reine Dienstleistungsunternehmen, die Dienstleistungen an Energieversorgungsunternehmen erbringen, nunmehr gezwungen sein, die dort aufgeführten regulatorischen Vorgaben zu erfüllen. Wäre dies der Fall, wäre es nicht von der Ermächtigungsgrundlage abgedeckt. Wir bitten diesbezüglich um Klarstellung, um insbesondere gegenüber unseren IT- oder Bauplanungs-Dienstleistern Abstimmungen vornehmen zu können.

In der Tiefe der Festlegung folgt aus der Vorgabe der Darstellung der Sparten im Anhang zur Festlegung indirekt eine Vorgabe an die Art- und Weise der Rechnungslegung der Unternehmen. So werden nicht nur im Sinne eines Erhebungsbogens Daten abgefragt, diese Daten müssen gerade bei bisher noch nicht regulierten Dienstleistungsunternehmen in dieser Tiefe erst erhoben werden. Weiterhin werden durch die Vorgaben bestimmte Arten der Rechnungslegung, z.B. die Anwendung iterativer Systeme zur Schlüsselung unternehmensinterner Kosten, de facto ausgeschlossen. Hierzu wäre jedoch eine gesetzliche Neuregelung entsprechend § 6b Abs. 3 EnWG notwendig, da hier in die Art und Weise der Unternehmenssteuerung mithin also der Berufsausübungsfreiheit gem. Art. 12 GG eingegriffen wird. Die Festlegungsermächtigung reicht für eine so weitgehenden Eingriff hingegen nicht aus.

3. Verhältnismäßigkeit:

Die BNetzA begründet die Festlegung mit ihren „Erfahrungen (...) aus den bisherigen regulatorischen Verwaltungsverfahren“ und zielt eine Optimierung der Verfahrensabläufe an.



Im Fokus stehen die Optimierung und Vereinfachung der eigenen Tätigkeiten und Prozesse in diesen Verfahren. Diese Tätigkeiten und (weitergegeben an die Jahresabschlussprüfer) Prüfungshandlungen, zu denen die BNetzA verpflichtet ist, sollen nunmehr belastend an die Versorgungsunternehmen delegiert werden. Hierfür entstehen die Netzbetreibern Kosten, die am Ende bei der kostenbasierten Regulierung wieder in Netznutzungsentgelte eingehen. Ob diese regulierungsinduzierten Mehrkosten in Summe dem Ziel der preisgünstigen Energieversorgung nach § 1 Abs. 1 EnWG entsprechen, wird lediglich behauptet und nicht nachgewiesen. Gegenläufige Kosten wären Mehrkosten bei der BNetzA, um das von ihr selbst intendierte Prüfungsniveau durch eigenes Personal oder entsprechende Prozesse zu erreichen. Übersteigen die Kosten bei den Netzbetreibern in Summe diese Kosten bei der BNetzA erheblich, so wäre der Eingriff nicht nur unverhältnismäßig, sondern würde auch dem Ziel der preisgünstigen Energieversorgung widersprechen, da diese Kosten am Ende der Netzkunde zu tragen hat. Da hier ein erheblicher Eingriff in die Berufsausübung der betroffenen Unternehmen vorliegt, müsste dieser Nachweis von der BNetzA geführt werden.

Weiterhin ist weder aus den Vorgaben noch aus den Gründen deutlich, welche Schlüsse, die den Zielen aus § 1 Abs. 1 EnWG entsprechen, die BNetzA aus den sehr aufwändig zu erhebenden Daten gewinnen möchte. Die reine Herstellung einer allgemeinen Transparenz kann eine solche Belastung der Unternehmen kaum stützen. Hier müsste die BNetzA im Einzelnen ausführen und darlegen, welche Erkenntnisse sie über die bestehenden Regelungen zu Kostentransparenz hinaus (z.B. § 4 Abs. 5a StromNEV; Festlegung zur Datenerhebung im Rahmen der Kostenprüfung), gewinnt und wie sie diese einsetzen möchte. Eine dauerhafte Erhebung mit jedem Jahresabschluss von Unternehmensdaten ohne konkreten regulatorischen Anlass (z.B. im Vorfeld der Festlegung von Erlösobergrenzen) erscheint nicht geeignet den Regulierungszweck zu erfüllen und dabei die unternehmerischen Rechte der Versorgungsunternehmen zu wahren.

4. Unverhältnismäßige Belastung kleiner und mittlerer Unternehmen:

Bei den Festlegungen der BNetzA fällt auf, dass sie sowohl Unternehmen in originärer Zuständigkeit als auch in Organleihefällen umfasst. Neben der unklaren Ausweitung auf bisher nicht von der BNetzA regulierten Erbringer von Dienstleistungen, die auch kleine und mittlere Energieversorger betreffen kann, zeigt dies, dass weder bei der grundsätzlichen Anwendbarkeit noch den Anforderungen nach der Unternehmensgröße differenziert wird.

Hierbei ist anzumerken, dass die bei der Umstellung von Rechnungslegungsprozessen und weiteren Prüfungspflichten aus den bisherigen Erfahrungen davon auszugehen ist, dass diese nicht proportional zu der Unternehmensgröße steigen, sondern ein absoluter Kostensockel unabhängig von der Unternehmensgröße besteht. Dies hat zur Folge, dass kleine und mittlere Unternehmen von einer solchen regulatorischen Vorgabe weit stärker betroffen sind. Dabei ist zu beachten, dass unternehmensgruppeninternen Dienstleistungen nicht nur innerhalb von Konzernen stattfinden, die aufgrund ihrer Größe nach § 7 EnWG rechtlich entflochten sind. Es liegen bundesweit zahlreiche Fällen vor, in denen Dienstleistungsanbieter zur Steigerung von Effizienz als Kooperationsunternehmen von Netzbetreibern unter 100.000 Kunden bestehen und auch ggf. unter die Festlegung fallen würden. Die Erfahrung aus den Festlegungen zur Kostenschlüsselung der LRegB Baden-Württemberg hat gezeigt, dass der Aufwand bei kleinen Unternehmen aufgrund höherer erstmaliger Einführungskosten bis dahin neuer Prozesse und IT sogar noch relativ höher sein können, als bei großen Versorgern, bei denen diese schon oft im Grunde vorliegen.



An vielen Stellen der Regulierung sehen die Verordnungen daher vereinfachte Verfahren für kleine und mittlere Unternehmen vor. Auch hier sollten Leistungserbringer von Versorgungsunternehmen, die die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach § 24 ARegV erfüllen von den Vorgaben ausgenommen werden. Ebenso sollten Leistungserbringer solcher Unternehmen, bei denen der Bezug dieser Leistungen weniger als 5% der aufwandsgleichen Netzkosten ausmacht, ausgenommen werden.

5. Regulatorische Erfassung der Kosten zur Umsetzung der Festlegung

Die Umsetzung der Festlegung, insbesondere die Vornahmen von Sonderprüfungen oder die Einführung der für die neue Dokumentation notwendigen Prozesse und ggf. Software verursacht, wir oben ausgeführt Kosten. Wir erwarten eine Klarstellung, dass es sich bei diesen Kosten um nach §§ 4, 5 StromNEV i.V.m. § 6 ARegV anerkennungsfähige aufwandsgleiche Kosten handelt.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass diesen Kosten, sofern sie nicht in den Basisjahren 2020 (Gas) oder 2021 (Strom) anfallen, nicht in die Erlösobergrenzen eingehen, obgleich sie jedes Jahr insbesondere die Kosten der Jahresabschlussprüfung erhöhen. Wir erwarten daher eine Klarstellung, wie mit den allein durch die Festlegung der BNetzA erhöhten Netzkosten umgegangen wird, auch wenn diese nicht oder nicht vollständig im Basisjahr anfallen. Hier könnte die Möglichkeit, Plankosten anzusetzen und diese im Rahmen der Beantragung des Regulierungskontos mit den Ist-Kosten der jeweiligen Jahre abzugleichen, eine Lösungsmöglichkeit sein, da diese Kosten dem Grunde nach den dauerhaft nicht beeinflussbaren, extern induzierten Kosten entsprechen.

6. Zu den einzelnen Anordnungen der Festlegung

Zu Ziffer 3 des Tenors: Zuordnung von energiespezifischen Dienstleistungen

Die Behörde führt aus, dass, sofern adressierte Unternehmen energiespezifischen Dienstleistungen gegenüber den Tätigkeitsbereichen Elektrizitätsübertragung und/oder Elektrizitätsverteilung erbringen, diese Dienstleistungen auch beim Erbringer der entsprechenden Tätigkeit zuzuordnen seien. Weiterhin führt die Behörde aus: *„diese Zuordnung gilt unabhängig davon, ob die energiespezifische Dienstleistung gegenüber den Tätigkeitsbereichen Elektrizitätsübertragung und/oder Elektrizitätsverteilung von verbundenen, assoziierten oder dritten Unternehmen erbracht werden.“*

Der Adressatenkreis erfasst alle vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG und rechtlich selbstständige Netzbetreiber. Ein drittes Unternehmen, welches Dienstleistungen erbringt, jedoch weder in den Konzernverbund des Dienstleistungsempfängers, noch in einen anderen Konzernverbund mit einem vertikal integrierten Energieversorger gehört, kann nach unserem Verständnis nicht von dem Adressatenkreis erfasst sein. Wir bitten um Klarstellung wie die Behörde „dritte Unternehmen“ im Sinne des Adressatenkreises definiert.

Zu Ziffer 4 des Tenors: Unmittelbare und mittelbare energiespezifische Dienstleistung

Die Behörde führt in ihrer Definition aus *„der Begriff der mittelbaren energiespezifischen Dienstleistungen umfasst somit alle Dienstleistungen, welche speziell für die Energiewirtschaft angeboten werden. Somit gehören zu den energiespezifischen Dienstleistungen auch Dienstleistungen, die nach ihrer Art, wie z.B. Geschäftsführung, Rechnungswesen oder Controlling, nur gegenüber dem eigenen verbundenen Netzbetreiber erbracht werden und im vergleichbaren Umfang gegenüber externen Netzbetreibern bzw. Dritten nicht erbracht werden.“*



Die Definition der mittelbaren energiespezifischen Dienstleistung ist nach unserem Verständnis nicht eindeutig und muss, sofern in der Praxis eine einheitliche Anwendung erfolgen soll, weiter ausgeführt werden.

1. Unserer Ansicht nach bedeutet „speziell für die Energiewirtschaft“, dass die Dienstleistung entweder ausschließlich für die Energiewirtschaft erbracht werden kann oder aber, dass es eine Dienstleistung ist, welche in ihrer Art speziell auf die Energiewirtschaft angepasst werden muss. Seitens der Behörde ist klarzustellen, wie „speziell für die Energiewirtschaft“ zu definieren ist.
2. In dem am 19. September 2019 stattgefundenen BDEW-Webinar „BNetzA direkt: Festlegung zu Vorgaben für Jahresabschlüsse nach § 6b EnWG“ hat die Behörde in ihren Erläuterungen zu energiespezifischen Dienstleistungen“ als Beispiel für eine nicht-energiespezifische Dienstleistung die Bewirtschaftung der Kantine aufgeführt. Diese ist auch dann nicht als energiespezifisch zu qualifizieren, sofern sie gegenüber einem verbundenen Netzbetreiber erbracht wird, wohingegen andere, wie in dem Beschlussentwurf aufgeführten Dienstleistungen nach Auffassung der Behörde eben dann energiespezifisch werden, sofern sie an einen Netzbetreiber erbracht werden.
 - 2.1. Im Hinblick auf die noch unklare Definition bitten wir um Klarstellung, inwiefern sich eine nicht-energiespezifische Dienstleistung durch die Erbringung an ein vertikal integriertes EVU zu einer energiespezifischen Dienstleistung qualifiziert.
 - 2.2. Zudem bitten wir um Klarstellung, wie Dienstleistungen zu behandeln sind, welche neben der Erbringung an den eigenen Netzbetreiber auch an Dritte erbracht werden und wie diese vor dem Hintergrund des Begriffs „energiespezifisch“ zu behandeln sind. Ebenfalls in diesem Zusammenhang bitten wir um Klarstellung wie die Behörde „im vergleichbaren Umfang“ definiert.

Freundliche Grüße aus Heidenheim
Ihr **ARGEnergie e.V.**

